

Satzung über die Einfriedungen in der Gemeinde Mauern

Die Gemeinde Mauern erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im Gemeindegebiet Mauern.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

- (1) Die Gesamthöhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,40 m über Oberkante der Verkehrsfläche nicht überschreiten.
- (2) Die Gesamthöhe der Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen darf eine Höhe von 1,40 m über der natürlichen Geländeoberfläche am Grundstücksrand nicht überschreiten.
- (3) Es kann aus gewichtigen Gründen (z. B. Lärmschutz) eine Abweichung von Abs. 1 und 2 zugelassen werden.
- (4) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind für Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen die üblichen Weide- bzw. Forstzäune zu verwenden.
- (5) Zaunsockel mit einer Höhe von mehr als 15 cm dürfen nur errichtet werden, wenn sie zur Stützung des dahinterliegenden Geländes notwendig sind.

§ 3 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 2 zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Einfriedungen in der Gemeinde Mauern vom 01.10.1991, die Satzung zur Änderung der Satzung über die Einfriedung in der Gemeinde Mauern vom 23.03.1998 und die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Einfriedung in der Gemeinde Mauern vom 12.12.2001 außer Kraft.

Mauern, den 08.04.2026


Georg Krojer
Erster Bürgermeister

